

Kooperationsvertrag

zwischen

der Von der Heydt-Museum Wuppertal gGmbH, vertreten durch die Herren

1. Dr. Roland Mönig, geboren am 10. August 1965, Parsevalstraße 15, 42285 Wuppertal
handelnd als alleinvertretungsberechtigter Geschäftsführer der im Handelsregister des Amtsgerichts Wuppertal unter HRB Nr. 24198 eingetragenen Von der Heydt-Museum gGmbH
2. Dr. Joachim Schmidt-Hermesdorf, geboren am 6. Dezember 1953, Moltkestraße 30, 42115 Wuppertal
handelnd als alleinvertretungsberechtigter und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreiter Vorstand der Brennscheidt-Stiftung, mit Sitz in Wuppertal (Geschäftsanschrift: Wall 24 a, 42103 Wuppertal)
3. Dr. Marc Kanzler, geboren am 28. September 1962
4. Rolf Peter Rosenthal, geboren am 27. Juli 1935, Am Freudenberg 73 a, 42119 Wuppertal
Die Erschienenen zu 3. und 4. handelnd als Vorstand für die Dr. Werner Jackstädt-Stiftung mit Sitz in Wuppertal (Geschäftsanschrift: Laurentiusstraße 25, 42103 Wuppertal)
5. Thorsten Göbel, geboren am 9. August 1967, Jung-Stilling-Weg 15, 42349 Wuppertal, 42329 Wuppertal

6. Dr. Joachim Schmidt-Hermesdorf, geboren am 6. Dezember 1953,
Moltkestraße 30, 421015 Wuppertal

Die Erschienenen zu 5. und 6. handelnd als gemeinsam zur Vertretung berechnigte Vorstandsmitglieder des im Vereinsregisters des Amtsgerichts Wuppertal unter VR 2180 eingetragenen Kunst- und Museumsverein Wuppertal e.V. mit dem Sitz in Wuppertal (Geschäftsanschrift: Wall 24 a, 42103 Wuppertal)

Die Brennscheidt Stiftung, die Dr. Werner Jackstädt Stiftung und der Kunst- und Museumsverein jeweils handelnd als die alleinigen Gesellschafter der Von der Heydt-Museum gGmbH.

nachfolgend: gGmbH

und

der Stadt Wuppertal, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal, vertreten durch den Oberbürgermeister Uwe Schneidewind,

nachfolgend: Stadt

Präambel

Die Stadt betreibt das renommierte Von der Heydt-Museum am Turmhof 8 in 42103 Wuppertal. Der Ausstellungsbetrieb in der ehemaligen Von der Heydt-Kunsthalle Barmen musste in 2019 aus finanziellen Gründen aufgegeben werden.

Die Sammlung des Von der Heydt-Museums umfasst im Schwerpunkt Kunst vom 16. Jahrhundert bis in die Gegenwart. Rund 3.000 Gemälde, 500 Skulpturen und 30.000 grafische Blätter gehören zum Bestand. Das Museum präsentiert seinen Bestand in Ausstellungen zu verschiedenen Themen. In Sonderausstellungen bereitet das Museum Werke einzelner Künstler oder Themen aus der Kunstgeschichte auf. Ermöglicht haben dies in der Vergangenheit vor allem das erhebliche Engagement der Brennscheidt-Stiftung, der Jackstädt-Stiftung und des Kunst- und Museumsvereins.

Die Museumsverwaltung ist im Dezember 2019 in von der Brennscheidt-Stiftung zur Verfügung gestellte zeitgemäße Büroräume des Hauses Wall 24 a, 42103 Wuppertal (2. Etage) umgezogen. Die Nebenkosten für die überlassenen Räume trägt die Stadt. Die Museumsverwaltung verfügt dort jetzt auch über die zeitgemäßen technischen Möglichkeiten, die Digitalisierung des Von der Heydt-Museums - auch für Zwecke der Provenienzforschung - zu realisieren. Die Stadt hat die Absicht, die im Museumsgebäude Turmhof 8 nach dem Auszug der Museumsverwaltung freigewordenen Räume bis 2024 zur ausschließlichen Nutzung durch das Von der Heydt-Museum zeitgemäß herzurichten. Ebenso besteht die Absicht, das Foyer des Von der Heydt-Museums zeitgemäßen Standards, insbesondere hinsichtlich der Kassen- und Garderobensituation, anzupassen; ein Zeitplan für diese Maßnahme existiert bisher nicht.

Da sich die Stadt auf den gesetzlichen Auftrag zur kulturellen Daseinsvorsorge konzentriert, haben die Vertragsbeteiligten am 4. Mai 2013 einen Kooperationsvertrag abgeschlossen, wonach sich u.a. die gGmbH verpflichtet hat, die Stadt im Rahmen einer kulturellen Förderung bei der Organisation von Ausstellungen des Von der Heydt-Museums zu unterstützen. Die erfolgreiche Zusammenarbeit möchten die Vertragsbeteiligten grundsätzlich zu den bisherigen Bedingungen fortsetzen und längerfristig sichern, jedoch mit einer inzwischen verbesserten Personalausstattung seitens der Stadt (vgl. § 4). Die Verlängerung des Kooperationsvertrages mit der verbesserten Personalausstattung wurde der seit 1. April 2020 tätigen neuen Museumsleitung vor Dienstantritt von allen Vertragsbeteiligten zugesagt.

Die Bestimmungen des bestehenden Kooperationsvertrages werden durch die nachfolgenden Bestimmungen nach Zustimmung des Rates der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung vom 17. Juni 2021 wie folgt ersetzt:

§ 1

Gegenstand des Vertrages

- (1) Die Stadt veranstaltet in ihrem Namen Ausstellungen im Von der Heydt-Museum. Die gGmbH unterstützt die Stadt bei der Organisation und Durchführung ihrer Ausstellungen und übernimmt dabei im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten insbesondere die folgenden Leistungen:
 - a) Abschluss der Versicherungsverträge für die entliehenen Kunstwerke nach den internationalen Standards
 - b) Abschluss der Transportverträge nach den internationalen Standards
 - c) ausreichende Sicherung der Werke und der Ausstellung (z. B. durch Anstellung von Sicherheitskräften, Erwerb und Installation von Sicherungseinrichtungen etc.)
 - d) Öffentlichkeitsarbeit und Werbung
 - e) Gestaltung der Ausstellungsräume
 - f) Finanzierung entgeltlicher Leihen
 - g) Unterstützung bei wissenschaftlichen Arbeiten und Publikationen, Ausstellungsmanagement sowie Aufsichts- und Kassengeschäften
- (2) Die gGmbH erfüllt die in § 1 Abs. 1 genannten Aufgaben im eigenen Namen und auf eigene Rechnung.

§ 2

Vergütung, Auslagenersatz

- (1) Die gGmbH erfüllt die in § 1 Abs. 1 genannten Aufgaben für die Stadt im Rahmen ihres als steuerlich gemeinnützig anerkannten Gesellschaftszwecks unentgeltlich.
- (2) Die Stadt verpflichtet sich gegenüber der dies annehmenden gGmbH und ihren Gesellschaftern, folgende von ihr vereinnahmte Mittel zur Erfüllung der in § 1 genannten Aufgaben sowie für ihre Unterstützung bei künftigen Ausstellungen unverzüglich weiterzuleiten:
 - a) die Einnahmen aus den Eintrittsgeldern
 - b) die Erlöse aus den Katalogverkäufen
 - c) die Mieteinnahmen aus der Vermietung des Museumsshops
 - d) die Einnahmen aus dem Bereich der Museumspädagogik
 - e) die Einnahmen aus der Nutzung von Bilderrechten
 - f) Versicherungsrückvergütungen

Die vorstehenden Einnahmen werden von der gGmbH unmittelbar zweckgebunden für das Von der Heydt-Museum im Rahmen des Gegenstandes dieses Vertrages (§ 1) zeitnah eingesetzt. Die gGmbH hat keinen Anspruch auf Auslagenersatz, soweit im Einzelfall nicht ausdrücklich etwas anderes mit der Stadt Wuppertal vereinbart wurde.

§ 3

Räumlichkeiten, Serviceleistungen

- (1) Die Stadt verpflichtet sich gegenüber der dies annehmenden gGmbH und ihren Gesellschaftern, während der Vertragslaufzeit das Museumsgebäude Turmhof 8 in dem bisherigen Umfang mit der für die ausgestellten Kunstgegenstände erforderlichen und zeitgemäßen Licht- und Klimatechnik sowie Sicherheitsausstattung zu betreiben. Sie trägt alle laufenden Kosten für Strom, Heizung, Wasser, Reinigung, Instandsetzung und Instandhaltung. Dies gilt auch für alle von der Museumsverwaltung genutzten Büroräume sowie der für

Archivzwecke vom Museum genutzten Räume im Hause Wall 24 a, 42103 Wuppertal.

- (2) Die Stadt verpflichtet sich ferner gegenüber der dies annehmenden gGmbH und ihren Gesellschaftern, wie bisher die weiteren laufenden Kosten des Betriebs des Von der Heydt-Museums, wie z. B. Porto, Fernmeldegebühren, Leistungen des Medienzentrums, Unterhaltung und Bibliothek, zu tragen.

§ 4

Personal

- (1) Die Stadt verpflichtet sich gegenüber der gGmbH und ihren Gesellschaftern, dass der Stellenbestand (22,03 VK) für die Dauer dieses Vertrages konstant bleibt. Ggf. frei werdende Stellen werden von der Stadt wiederbesetzt.
- (2) Die gGmbH erfüllt ihre Aufgaben nach diesem Vertrag unter anderem mit von ihr gestelltem Personal – Personalbestand in VK 5,25 – unter dem Vorbehalt eigener Leistungsfähigkeit. Soweit erforderlich, bedient sie sich auch externer Dienstleister. Eine Verpflichtung der Gesellschafter der gGmbH zu etwaigen Gesellschafterbeiträgen (Einlagen oder Darlehen) wird hierdurch ausdrücklich nicht begründet.
- (3) Soweit die gGmbH kein eigenes Personal vorhält, kann sie für die Wahrnehmung ihrer in § 1 genannten Aufgaben – soweit erforderlich – kostenlos auf das im Von der Heydt-Museum eingesetzte Personal der Stadt zurückgreifen. Die städtischen Dienstkräfte unterstehen bei der Wahrnehmung dieser Tätigkeit allein dem Weisungsrecht ihrer städtischen Vorgesetzten.
- (4) Die Stadt wird die gGmbH über Personalmaßnahmen im Von der Heydt-Museum informieren mit dem Ziel, Einvernehmen der Beteiligten über die geplante Personalmaßnahme zu erreichen. Das Entscheidungsrecht über die konkrete Personalmaßnahme liegt allein bei der Stadt.
- (5) Die gGmbH kann aus wirtschaftlichen Gründen ihre Pflicht zur Erfüllung der Vorgaben gem. § 4 Abs. 2 ruhend stellen.

§ 5

Geschäftsführung der gGmbH

Die gGmbH sowie die für sie handelnden Gesellschafter verpflichten sich dazu, dass ihre Geschäftsführung stets vom jeweiligen Museumsdirektor bzw. der jeweiligen Museumsdirektorin wahrgenommen wird. Die gGmbH hat aus diesem Grund in ihrem Gründungsprotokoll bzw. in ihrer Satzung vom 23.02.2012, Urkunde Nr. 303/2012 des Notars Dr. Philipp Frhr. v. Hoyenberg, verankert, dass die Geschäftsführung der gGmbH stets vom jeweiligen Museumsdirektor bzw. der jeweiligen Museumsdirektorin wahrgenommen wird.

§ 6

Beirat

Folgende Regelungen der gGmbH aus ihrem Gründungsprotokoll und ihrer Satzung vom 23.02.2012, Urkunde Nr. 303/2012 des Notars Dr. Philipp Frhr. v. Hoyenberg, werden als verbindlich vereinbart:

§ 9 Beirat – innere Ordnung

- (1) *Der Beirat besteht aus vier Mitgliedern.*
- (2) *Jeder Gesellschafter und der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal sind berechtigt, ein Mitglied in den Beirat zu entsenden, abzurufen bzw. nach Wegfall eines Beiratsmitglieds neu zu entsenden.*
Die reguläre Amtsperiode der Beiratsmitglieder beträgt 4 Jahre; mehrere Amtsperioden sind zulässig. Beiratsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen. Die Niederlegung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Beiratsvorsitzenden und in dessen Fall an den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und tritt mit dem Zugang der Mitteilung ein.
- (3) *Sofern der Beirat nicht mehr vollzählig ist, wird seine Beschlussfähigkeit hierdurch nicht berührt.*
- (4) *Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Alle Erklärungen des Beirats werden*

namens des Beirats von seinem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden abgegeben.

- (5) Die Mitglieder des Beirats erhalten keine Vergütung, jedoch werden ihre Auslagen in angemessenem Umfang ersetzt.*
- (6) Die Mitglieder des Beirats sind über alle internen Angelegenheiten der Gesellschaft, die ihnen bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben zur Kenntnis gelangen, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dies gilt nicht gegenüber Organen der Gesellschafter, soweit diese sich mit der Beteiligung zu befassen haben und nicht für allgemein bekannte Tatsachen.*
- (7) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die bis zu ihrer Aufhebung oder Änderung gültig bleibt.*
- (8) Der Beirat soll die Wirksamkeit seiner Arbeit regelmäßig, mindestens alle zwei Jahre, systematisch überprüfen und die aktuellen Grundsätze der Nonprofit-Governance berücksichtigen.*
- (9) Die Beiratsmitglieder haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und sind im Falle einer Haftung grundsätzlich berechtigt, von dem jeweiligen Gesellschafter bzw. der Stadt Wuppertal Freistellung zu verlangen.*

§ 10 Beirat – Sitzungen

- (1) Der Beirat soll mindestens dreimal im Jahr, ggf. davon einmal zusammen mit der Gesellschafterversammlung, tagen.*
- (2) Beiratssitzungen sind ferner einzuberufen, wenn zwei Beiratsmitglieder oder ein Gesellschafter dies verlangen. Deren schriftliche Begründung ist der Einladung beizufügen.*
- (3) Die Beiratssitzungen werden durch die Geschäftsführung in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Beirats vorbereitet und einberufen.*
- (4) Die Einberufung erfolgt nach dem für Gesellschafterversammlungen geltenden Verfahren (§ 6).*
- (5) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Beirats ohne Stimmrecht teil, wenn und soweit dieser nicht abweichendes beschließt.*
- (6) Die Leitung der Sitzungen obliegt dem Vorsitzenden des Beirats, ersatzweise seinem Stellvertreter.*
- (7) Der ordnungsgemäß einberufene Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder und davon der Beiratsvorsitzende oder*

sein Stellvertreter anwesend ist. Die Bestimmungen zu Form und Verfahren gelten als eingehalten, wenn alle Beiratsmitglieder in der Versammlung anwesend sind und soweit die Tagesordnung in der Versammlung einstimmig beschlossen wird.

- (8) Schriftlich, elektronisch oder fernmündlich übermittelte Abstimmungen sind zulässig, wenn alle Beiratsmitglieder bei der Abstimmung mitwirken und kein Mitglied diesem Verfahren bei der Abstimmung widerspricht.*
- (9) Soweit dieser Vertrag nichts Abweichendes bestimmt, wird mit einfacher Mehrheit abgestimmt; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.*
- (10) Das Ergebnis der Beratungen und die Beschlüsse des Beirats sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokolle sind innerhalb von vier Wochen, im Falle des Abs. 8 unverzüglich nach der Abstimmung den Mitgliedern des Beirats zugleich in ihrer Eigenschaft als Vertreter der Gesellschafter zu übermitteln.*

§ 11 Geschäftsjahr, Rechnungslegung und Prüfung

- (1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.*
- (2) Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den handelsrechtlichen Vorschriften für große Kapitalgesellschaften zu erstellen und durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen. Im Lagebericht wird auch zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung genommen. Das zuständige Rechnungsprüfungsamt und die Kommunalaufsicht sind zur Rechnungsprüfung berechtigt.*

§ 7

Haftung der Stadt

- (1) Soweit die gGmbH durch das Verschulden von städtischem Personal einen Schaden erleidet, steht ihr im Hinblick auf etwaige Schadensersatzansprüche allein die Stadt gegenüber. Die persönliche Haftung der Mitarbeiter/innen der Stadt gegenüber der gGmbH wird ausgeschlossen. Die Haftung der Stadt für*

solche Schäden ist auf diejenige Sorgfalt begrenzt, die sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt (§ 277 BGB).

- (2) Für eingebrachte Gegenstände der gGmbH, ihrer Mitarbeiter, Zulieferer und sonstiger Dritter, die im Auftrag der gGmbH handeln, übernimmt die Stadt keine Haftung. Werden Gegenstände aus Gefälligkeit von der Stadt vorübergehend aufbewahrt, haftet die Stadt bei Verlust oder Beschädigung nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.
- (3) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch von ihr veranlasste Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung entstehen. Kommt es infolge einer Fehleinschätzung zur Einschränkung, Absage oder zum Abbruch einer Ausstellung, haftet sie nicht für Fälle einfacher Fahrlässigkeit. Die Haftung der Stadt ist ebenfalls ausgeschlossen, wenn auf Anweisung von Behörden eine Ausstellung unterbrochen, eingeschränkt, verändert, abgesagt oder abgebrochen werden muss.
- (4) Durch Arbeitskampf oder höhere Gewalt verursachte Störungen hat die Stadt nicht zu vertreten
- (5) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei schuldhaft zu vertretender Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit von Personen.

§ 8

Haftung der gGmbH

- (1) Die gGmbH haftet gegenüber der Stadt bei Eintritt von Schäden, die durch sie, ihre Beauftragten, Erfüllungsgehilfen oder sonstige Dritte verursacht werden für die Sorgfalt, die sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt (277 BGB).
- (2) Die gGmbH stellt die Stadt von allen Schadensersatzansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer in § 1 genannten Aufgaben geltend

gemacht werden, frei, soweit diese von der gGmbH oder ihren Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen zu vertreten sind.

- (3) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei schuldhaft zu vertretender Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit von Personen.
- (4) Die gGmbH ist verpflichtet, eine alle Bereiche umfassende und ausreichende Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden in angemessener Deckungshöhe abzuschließen. Die gGmbH weist das Bestehen der genannten Haftpflichtversicherung durch die Vorlage des Versicherungsscheins im Zeitpunkt der Unterzeichnung des Vertrages bzw. auf Verlangen nach.

§ 9

Laufzeit, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung läuft auf unbestimmte Zeit und ist mit einer Frist von drei Jahren, erstmals zum 31. März 2032, kündbar.
- (2) Sollte die Weiterführung des Vertrages unzumutbar werden, steht den Vertragspartnern ein einseitiges Kündigungsrecht mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Jahresende zu.
- (3) Die Vertragsparteien sind zur außerordentlichen, fristlosen Kündigung insbesondere berechtigt, wenn
 - a) Satzungsbestimmungen der gGmbH ohne Einvernehmen der Stadt geändert werden,
 - b) über das Vermögen der gGmbH ein Verfahren nach der Insolvenzordnung eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wurde oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in das Vermögen der gGmbH geschehen sind oder angedroht wurden,
 - c) sich die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stadt grundsätzlich gegenüber den Verhältnissen bei Vertragsabschluss geändert haben; im Streitfall entscheidet hierüber der zuständige Minister des Landes NRW,

- d) ein einstimmiger Beiratsbeschluss über die Annahme der Grundsätze der Ausstellungspolitik (§ 2 Abs. (2)) nicht gefasst wird.

§ 10

In Kraft treten

Dieser Vertrag tritt mit der Unterzeichnung in Kraft.

§ 11

Schlussbestimmungen

- (1) Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt auch für diese Klausel.

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages als nicht rechtswirksam erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Vorschrift des Vertrages ist sodann so zu ergänzen und umzudeuten, dass der mit der ungültigen Vorschrift beabsichtigte Zweck erreicht wird. Entsprechend ist zu verfahren, wenn sich bei der Durchführung dieses Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.

- (2) Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Wuppertal.

Für die Stadt:

Wuppertal, den 2021

OB Uwe Schneidewind

Für die gGmbH:

Wuppertal, den 2021

Dr. Roland Mönig

Für die Gesellschafter der gGmbH:

Wuppertal, den 2021

Rolf Peter Rosenthal

Marc Kanzler

Thorsten Göbel

Dr. Joachim Schmidt-Hermesdorf